

SATZUNG

des Fördervereins Kindertagesstätte Sonnenschein e.V.

vom 28.02.2012

mit Änderungsvorgaben der Finanzverwaltung zum Erhalt der Gemeinnützigkeit

Änderungen beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 30.03.2012

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Sonnenschein“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfenbüttel einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).
2. Der Sitz des Vereins ist Remlingen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte Sonnenschein in Remlingen durch ideelle und finanzielle Förderung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in Abschnitt § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks der dort genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Der Verein verfolgt dem in § 2 genannten Zweck ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Möglicherweise erwirtschaftete Gewinne werden zweckgebunden für gemeinnützige Zwecke genutzt.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahme und Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind:
 - a) die Zahlung des Aufnahmebeitrages,
 - b) Mitglieder des Vereins können gleichermaßen natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen können einen Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden.
 - c) Das Mindestalter von Mitgliedern bzw. des Vertreters der juristischen Personen beträgt 18 Jahre.
 - d) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit schriftlicher Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand werden die satzungsrechtlichen Regelungen gegenüber dem Mitglied verbindlich und wirksam.

2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Kündigung wird mit Ablauf des letzten Kalendertages des Geschäftsjahres gültig.
Ist dem Mitglied aus schwerwiegenden Gründen die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht zuzumuten, so kann der Vorstand von der Einhaltung der Kündigungsfrist ganz oder teilweise absehen.
 - b) durch Tod, oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes,
 - c) Auflösung bzw. Konkurs des Vereins,
 - d) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge trotz Mahnung länger als 3 Monate rückständig sind,
 - auf Grund vereinsschädigenden Verhaltens.Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 10 Tagen Einspruch einlegen, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.
 - e) Mit Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Ausscheidens entfallen sämtliche Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen können die Rechte und Pflichten durch einen Vertreter ausüben.
3. Mit seiner Mitgliedschaft erklärt sich das Mitglied bereit, den satzungsmäßigen Zweck des Vereins nach seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten möglichst auch über den Vereinsbeitrag hinaus zu fördern.

§ 6
Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
2. Der Beitrag ist zum 31. Oktober jeden Jahres vorab fällig und hierzu kann der Beitrag über Einzugsermächtigungen unbar von den Mitgliedern eingezogen werden.
3. Die erforderlichen Mittel können auch aus Spenden, Arbeitsstunden von aktiven/ passiven Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 7
Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Hierzu kann ein Mitglied des Vorstandes Aufwendungen im Einzelfall bis zu einem Höchstwert von 120 Euro freihändig verfügen, sofern im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehen.
2. Bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich.
3. Ausgaben, die außerhalb des Wirtschaftsplanes liegen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 8
Vereinskonto

1. Das Konto des Vereins wird vom Kassenwart/In verwaltet.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt eine Kassenprüfung durch zwei vor Beginn des Geschäftsjahres von der Mitgliedsversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden jeweils versetzt für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt und dürfen mit Mitgliedern des Vorstandes weder verwandt noch verschwägert sein.
3. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers für eine weitere Amtsperiode ist möglich.

§ 9
Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10
Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn eines Kindergartenjahres, stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei es dem Vorstand überlassen bleibt, ob die Einladung durch Brief oder Aushang in der Kindertagesstätte Sonnenschein erfolgt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder hat der Vorstand unverzüglich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder – es sei denn, dass die Satzung für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/ der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

4. Kann aus Gründen der Dringlichkeit einer Angelegenheit, die keinen Aufschub duldet, die Ladungsfrist gemäß 10. 2. nicht eingehalten werden, so kann unter Angabe der Gründe die Ladungsfrist auf 48 Stunden verkürzt werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
2. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereins.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
5. Eine Abwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bzw. des Vorstandes insgesamt ist möglich, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verbandes dies beantragt und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins dies in einer Mitgliederversammlung beschließt.

§ 12 Vertretung nach Außen

1. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Einzelvollmachten können erteilt werden.

§ 13 Protokolle

1. Die Protokolle sind dauerhaft durch den Vorstand in geeigneter Weise aufzubewahren.

§ 14 Vermögen des Vereins

1. Der Inhalt und die Überschüsse der Vereinskasse sowie das sonstige Vermögen ist ausschließliches Eigentum des Vereins. Mitgliedern, auch Ausgeschiedenen steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 15 Auflösung/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

1. Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zu Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bzw. des steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Samtgemeinde Assen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Kindertagesstätte Sonnenschein in Remlingen gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16
Gerichtsstand und Inkrafttreten

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wolfenbüttel.

Diese Vereinsatzung ist am 28. Februar 2012 von der Gründerversammlung beschlossen worden.

gez. der Vorstand